

# GR\_GERICHTE A 2013 46 vom 3. Juni 2014

GR Gerichte, 2014-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_A\\_2013\\_46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2013_46)

FR: GR\_GERICHTE A 2013 46 du 3 juin 2014

IT: GR\_GERICHTE A 2013 46 del 3 giugno 2014

## Regeste

Beitragsverfahren (Einleitung) | Perimeter und übrige Beiträge

## Erwägungen

### E. 4

Dagegen erhoben A.\_\_\_\_\_ und Mitbeteiligte (nachfolgend Beschwerde- führer), am 4. September 2013 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Anträgen auf Aufhebung der Einspra- cheentscheide und des Einleitungsbeschlusses sowie Zurückweisung zur

- 5 - Neubeurteilung an die Gemeinde. Eventualiter seien 20 konkret bezeich- nete Parzellen neu ins Perimetergebiet aufzunehmen. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Obwohl bei der Festlegung des Perimetergebietes für den Ausbau und die Sanierung des B.\_\_\_\_\_, 1. Etappe, die Vorgaben des Verwaltungsgerichtsurteils A 05 54 usw. vom 31. Mai 2006 nicht voll beachtet worden seien, hätten die heutigen Beschwerdeführer damals auf eine Anfechtung des überarbeiteten Einlei- tungsbeschlusses auch angesichts der geringen Belastung verzichtet. Hingegen hätten sie gegen die Einleitung des Beitragsverfahrens für den Ausbau und die Sanierung des B.\_\_\_\_\_, 2. Etappe, umfassend das Teilstück Höhe „C.\_\_\_\_\_“ bis zur Zufahrt zur Parzelle 21037 insbesonde- re aufgrund der willkürlichen Festlegung des Perimetergebietes Einspra- chen erhoben, welche jedoch allesamt abgewiesen worden seien. Das Beitragsgebiet für den B.\_\_\_\_\_ im Rahmen der 2. Etappe sei ohne sach- liche Gründe willkürlich abgegrenzt worden. Daran könnten weder die Tatsache, dass sich das Beitragsgebiet der 2. Etappe mit demjenigen der 1. Etappe decke noch die Neuklassifizierung des B.\_\_\_\_\_ als öffentliche Sammelstrasse und die damit verbundene Verrechnungsgutschrift etwas ändern. So habe die Gemeinde die Grundstücke im L.\_\_\_\_\_ mit der Be- gründung eines Sondervorteils infolge der zusätzlichen Erschliessungs- strasse in das Beitragsgebiet aufgenommen, hingegen aber jene im M.\_\_\_\_\_ vom Beitragsgebiet ausgeklammert, obschon die Situation iden- tisch sei. Sodann hätten konsequenterweise auch die Parzellen 20282, 21340 und 21335 ins Beitragsgebiet aufgenommen werden müssen, da bei diesen – wie bei der ins Beitragsgebiet aufgenommenen Parzelle 20284 – zumindest die theoretische Möglichkeit bestehe, dass vom B.\_\_\_\_\_ her noch Parkplätze gebaut werden könnten. Ebenso sei Parzel- len 20841 und 20842 nicht ins Beitragsgebiet aufgenommen worden, ob- wohl deren Parzellen direkt an den B.\_\_\_\_\_ grenzten und die Grundstü- cke zumindest teilweise über den B.\_\_\_\_\_ bewirtschaftet würden. Im Wei-

- 6 - teren sei auch die Aufteilung der Parzellen 20855 und 20857 haltlos. Der Weg führe unbestrittenermassen über das Grundstück 20855 zu den da- hinterliegenden Parzellen, die wiederum in das Perimetergebiet aufge- nommen worden seien. Genauso verhalte es sich

mit Parzelle 20857, welche im Bereich zwischen den Parzellen 20268 und 20842 sowie zwischen den Parzellen 20383 und 20896 nicht vollständig im Perimetergebiet liege. Dem Grundsatz entsprechend sei Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, weshalb Gebiete, welche allesamt dieselbe Erschliessungsstrasse wie die miteinbezogenen Parzellen 20710 und 21189 nutzten, auch in das Perimetergebiet aufzunehmen seien. Der blosser Verweis auf das rechtskräftige Perimetergebiet des 1. Teilstücks sei rechtlich unzureichend und aufgrund der separat eingeleiteten Verfahren unstatthaft.

#### **E. 5**

Die Gemeinde X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeführer würden verkennen, dass es vorliegend nach wie vor um die Perimeterisierung des einen und desselben Werkes gehe. Eine sich aus Gründen des Gemeindehaushaltes aufdrängende Etappierung ändere daran nichts. Ebenso wenig hätten sich die Umstände, das heisst die Kriterien, ob ein Grundstück aus dem Werk einen Sondervorteil ziehe oder nicht, geändert. Anders wäre es nur, wenn in der Zeit zwischen der 1. und der 2. Etappe ein Grundstück oder ein Teil des Bezugsgebietes mit einer neuen Strasse zusätzlich erschlossen worden wäre. Daher gebe es keinen Grund, bei gleicher Ausgangslage von dem im vormaligen Verfahren rechtskonform abgegrenzten Perimetergebiet abzuweichen. Die Behauptung der Beschwerdeführer, sie hätten sich gegen die 1. Etappe nicht zur Wehr gesetzt, weil die Gemeinde ihnen eine besondere Begünstigung im Kostenverteiler in Aussicht gestellt habe, treffe nicht zu, wie das Schreiben der Beschwerdeführer an sie vom 14. Dezember 2009 klar zeige. Es

- 7 - sei sachlich nicht begründbar, wenn im ersten Verfahren für Grundstücke ein Sondervorteil bejaht werde, um anschliessend im 2. Teilstück desselben Verfahrens mit genau gleicher Sachlage den Sondervorteil wieder zu verneinen. Das gelte generell für die in der Beschwerde zu Unrecht erhobene Rüge des Nichteinbezugs der Parzellen 20415, 20416, 20418, 21347, 20419 - 20424, 20426, 21270, 20282, 21340 und 21335 im M.\_\_\_\_\_, des Nichteinbezugs der Parzellen 20842 und 20841, der Aufteilung der Parzellen 20855 und 20857 sowie für den Nichteinbezug der erwähnten Gebiete. Die inzwischen erfolgte Gemeindefusion könne daran nichts ändern. Wären Sondervorteile für die früher ausserkommunalen Gebiete zu bejahen gewesen, dann hätte das bereits im ersten Verfahren auch Berücksichtigung gefunden, da das Perimeterverfahren eine Ausweitung des Beitragsgebietes über verschiedene Territorialhoheiten vorsehe. Die Erhöhung der öffentlichen Interessenz von 40 auf 60 % sei aufgrund der Gesamtrevision der Gemeindeortsplanung mit der Umklassifizierung des B.\_\_\_\_\_ (1. und 2. Realisierungsetappe) zur öffentlichen Sammelstrasse erfolgt, auch wenn diese durch die Regierung noch nicht genehmigt worden sei. Wenn es beim gleichen Bezugsgebiet bleibe, könnten die Gutschriften aus den Beiträgen am 2. Beitragsverfahren mit jenen der 1. Etappe verrechnet und kompensiert werden, was ein weiterer Grund sei, die Gebietsabgrenzung unbedingt beizubehalten. Überdies stosse jede Festlegung eines Bezugsgebietes an einen Grenzbereich, der sich aus der Beurteilung ergebe, bis zu welchem Punkt sich noch ein Sondervorteil aus der Benutzung eines Werks ergebe. Wo auch immer diese Grenze gezogen werde, sei sie fliessend. Entscheidend sei deshalb, ob der Beizug des Grundstücks objektiv begründbar sei. Vorliegend ergebe sich dies schon aus der Festlegung im Rahmen der 1. Etappe, weshalb davon nicht abzuweichen sei.

## **E. 6**

In ihrer Replik führten die Beschwerdeführer aus, entgegen den Behauptungen der Beschwerdegegnerin sei die Festlegung des Beizugsgebietes für die 1. Etappe gerade nicht richterlich überprüft worden. Mit dem Verwaltungsgerichtsurteil A 05 54 usw. vom 31. Mai 2006 habe das Gericht die frühere, viel weitere Festlegung des Beizugsgebietes überprüft und unter Bemängelung zahlreicher Aspekte aufgehoben und an die Gemeinde zur Neufestlegung zurückgewiesen. Hingegen sei die neue Festlegung des Beizugsgebietes für die 2. Etappe im Jahr 2008 nach dem beigelegten abweisenden Einspracheentscheid aufgrund von Versprechungen, welche die Beschwerdegegnerin nachträglich nicht gehalten habe, nicht mehr beim Verwaltungsgericht angefochten worden. Sie hätten dort in ihren Einsprachen aber gerade die falsche Abgrenzung des neuen Beizugsgebietes gerügt.

## **E. 7**

Die Beschwerdegegnerin führte in ihrer Duplik aus, es treffe in der Tat zu, dass das Verwaltungsgericht im Jahr 2006 keine definitive Überprüfung des Beizugsgebietes vorgenommen habe. Das Gericht habe damals den Einleitungsbeschluss „Perimeter B.\_\_\_\_“ aufgehoben, weil im Nichtbaugebiet nur einzelne Gebäude und nicht deren Land (gesamte Parzelle) vom Perimeter erfasst worden seien. In Beachtung dieser richterlichen Anweisungen sei das Beizugsgebiet neu definiert und öffentlich aufgelegt worden. Die dagegen erhobenen Einsprachen habe sie am 28. Mai 2008 abgewiesen, ohne dass jemand dagegen Beschwerde erhoben hätte. Jenes Verfahren sei aber im Jahr 2010 rechtskräftig abgeschlossen worden.

## **E. 8**

Am 9. Dezember 2013 erfolgte die Beiladung der allenfalls durch die Anträge der Beschwerdeführer betroffenen weiteren Eigentümer. Die I.\_\_\_\_ AG teilte mit Schreiben vom 31. Dezember 2013 mit, dass sie über die Beiladung zum Verfahren überrascht und erstaunt sei, da ihre Parzelle 20424 (D.\_\_\_\_ 3) nach dem vorliegenden Perimeterplan ausserhalb des Gebietes „Sanierung B.\_\_\_\_“ liege. Die Liegenschaft sei ausschliesslich über den D.\_\_\_\_ erschlossen. Die STWEG 5 und 7 liesen am 13. Januar 2014 durch die K.\_\_\_\_-AG mitteilen, dass ihre Liegenschaften nicht über den B.\_\_\_\_ erschlossen seien, weshalb sie durch dessen Sanierung auch nicht profitierten. Sie hätte nur Immissionen hinzunehmen, welche im Winter durch die Schneeräumung entstehen würden.

## **E. 9**

Wenn die Beschwerdeführer darüber hinaus auch noch den Einbezug zehn erwähnter Gebiete ins Beitragsgebiet beantragen, kann ihnen nicht gefolgt werden. Wie das Verwaltungsgericht in Bezug auf das von der Beschwerdegegnerin festzulegende Beitragsgebiet bereits im vorstehend mehrfach erwähnten Urteil vom 31. Mai 2006 ausgeführt hat, „sind bei der Festlegung des Beizugsgebietes im ersten Verfahrensteil alle Parzellen einzubeziehen, die aus dem Werk einen Sondervorteil ziehen könnten. [...] Solches trifft [...] – zumindest dem Grundsatz nach – auf alle über den B.\_\_\_\_ erschlossenen und von der Sanierung profitierenden Parzellen zu. [...] Angesichts der Grösse des durch den B.\_\_\_\_ erschlossenen Gebietes ausserhalb der Bauzonen und der Vielzahl der Eigentümer weitab gelegener Grundstücke wird sich zudem die Frage stellen, ob zumindest bei den fernab gelegenen Grundstücken noch ein Sondervorteil vorliegt, der die Auferlegung von Kosten rechtfertigt. Die Gemeinde wird jedenfalls nicht umhin kommen, im Lichte der zitierten Rechtsprechung

- 26 - hinsichtlich der Methodenwahl und der räumlichen Abgrenzung der Perimetergebiete vertiefte Abklärungen vorzunehmen und in der Folge das/die Beitragsgebiet/e neu festzulegen haben“ (vgl. VGU A 05 54 usw. vom 31. Mai 2006 E.3a/b). Wenn nun die Beschwerdegegnerin daraufhin im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens eine Abgrenzung nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien – mit Ausnahme, wie soeben aufgezeigt, der zu Unrecht nicht in das Beitragsgebiet aufgenommenen Parzellen 20841, 20842, 20855 und 20857 – vollzogen und dabei die 10 Gebiete nicht in das Beitragsgebiet einbezogen hat, ist dies – insbesondere unter Berücksichtigung des der Gemeinde praxisgemäss zustehenden weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraums (vgl. vorstehend E.4c) – nicht zu beanstanden. Denn die erwähnten Gebiete werden einerseits hauptsächlich über Z.\_\_\_\_\_ bzw. P.\_\_\_\_\_ erschlossen, während eine Zufahrt über X.\_\_\_\_\_ aufgrund der topografischen Verhältnisse beschwerlicher und für die Bewirtschaftung weniger praktikabel ist. Andererseits musste die Beschwerdegegnerin aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Gebietes sowie vor dem Hintergrund der vorstehend erwähnten verwaltungsgerichtlichen Vorgaben irgendwo eine Grenze ziehen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass – gerade im Grenzbereich eines Beitragsgebietes – immer Ermessensentscheide zu treffen sind. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin aber diesen Ermessensspielraum in Bezug auf die zehn Gebiete pflichtgemäss ausgeübt und deren Nichteinbezug ins Beitragsgebiet sachlich begründen können. Folglich erweist sich die von den Beschwerdeführern beantragte Ausdehnung des Beitragsgebietes auf die erwähnten Gebiete, welche allesamt fernab des die 2. Etappe der Sanierung betreffenden Strassenabschnittes des B.\_\_\_\_\_ liegen, als unbegründet und ist abzuweisen.

- 27 -

## **E. 10**

a) Zusammenfassend ergibt sich, dass das von der Beschwerdegegnerin festgelegte Beitragsgebiet insofern rechtsfehlerhaft ist, als es die Parzellen 20841 und 20842 komplett sowie die Parzellen 20855 und 20857 teilweise vom Beitragsgebiet ausklammert. Im Übrigen erweist sich das Beitragsgebiet – unter Berücksichtigung des der Beschwerdegegnerin bei der Festlegung des Beitragsgebietes zustehenden weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraums – als rechtens. In diesem Sinne erweist sich die Beschwerde als teilweise begründet, was zur teilweisen Gutheissung derselben führt. Die angefochtenen Einspracheentscheide sind insoweit aufzuheben und das festgelegte Beitragsgebiet durch die Beschwerdegegnerin unter Einbezug der Parzellen 20841, 20842, 20855 und 20857 zu ergänzen. b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG je zur Hälfte zulasten der solidarisch haftenden Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin, welche gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG überdies verpflichtet wird, den teilweise obsiegenden, anwaltschaftlich vertretenen Beschwerdeführern eine entsprechend dem Verfahrensausgang angemessen reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Der mit der eingereichten Honorarnote vom 23. Oktober 2013 geltend gemachte Betrag von Fr. 3'357.25 erscheint als ausgewiesen. Er ist jedoch entsprechend dem Verfahrensausgang um die Hälfte zu kürzen, woraus sich eine aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 1'678.65 (inkl. MWST) ergibt. Eine Parteientschädigung an die anwaltschaftlich vertretene Beschwerdegegnerin entfällt, da diese – wenn überhaupt – lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht:

- 28 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.